

Förderinitiative des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Förderaufruf zur Förderlinie Mobilität mit Schwerpunkt

„Innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beabsichtigt, auf Grundlage der Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (FuEu) in dem Handlungsfeld Mobilität mit Schwerpunkt „Innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ zu fördern.

Die Förderung ist adressiert an industriegeführte vorwettbewerbliche Verbundprojekte gemäß Nr. 2 der Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“, die innovative Entwicklungen aus dem Bereich „Innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ zum Gegenstand hat.

Die Förderung zielt auf industriegeführte Verbundprojekte der Forschung und Entwicklung neuer oder verbesserter Technologien und/oder Verfahren für innovative Produkte ab. Die Verbundvorhaben sind als mehrjährige Projekte mit mehreren Partnern, die möglichst weite Teile einer Wertschöpfungskette und/oder Technologiekette abdecken, anzulegen. In der Regel sind die Vorhaben auf drei Jahre angelegt, wobei auch andere Laufzeiten möglich sind.

Dabei kommt der engen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen ggf. unter Beteiligung von Forschungseinrichtungen im universitären und außeruniversitären Bereich sowie der Verwertung der Projektergebnisse eine besondere Bedeutung zu.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Bayern gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“, Förderlinie „Mobilität“ (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7071_W_10442/), der Art. 23 und Art. 24 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zielsetzung im Schwerpunkt

„Innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“

Innovative Antriebstechnologien spielen in der Mobilität eine zentrale Rolle für die Unabhängigkeit von spezifischen Energieträgern sowie bei der Verringerung von Emissionen und ihren Wirkungen auf Klima, Umwelt und Gesundheit.

Die Förderung soll Unternehmen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der innovativen Antriebstechnologien für mobile Anwendungen unterstützen und den Einsatz dieser zukunftsweisenden Technologien im Boden-, Wasser- und Luftverkehr beschleunigen.

Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

- Motorentechnologie, insbesondere Wasserstoff- und Elektromotoren,
- Hocheffiziente Getriebetechnologie,
- Energie- und Thermomanagement,
- Hybridtechnologie,
- Tank- und Speichertechnologien, insbesondere Batterietechnologie,
- Systeme zum verbesserten Einsatz der oben genannten Antriebstechnologien

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter Nr. 3 in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ aufgeführten Zuwendungsempfänger.

Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ist keine zwingende Voraussetzung, wird jedoch angestrebt. Es kommt die KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 06. Mai 2003 zur Anwendung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden die in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ unter Nr. 4 genannten Bestimmungen angewendet.

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass für die Sicherstellung der Verwertung praxisnahe Lösungen formuliert bzw. Wege in die industrielle Anwendung aufgezeigt werden. Mit den vorzulegenden Verwertungsplänen sind Konzepte für die Markterschließung darzulegen. Im Falle einer Förderung sind nach Ende des Vorhabens über 3 Jahre jährlich Verwertungsberichte vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung erfolgen gemäß der in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ unter Nr. 5 genannten Rahmenbedingungen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen sich gemäß der in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ unter Nr. 6 genannten Rahmenbedingungen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis sind grundsätzlich die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (BNZW) bzw. im Falle eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (<https://www.fips.bayern.de/>).

7. Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung des Förderaufrufs hat das StMWi seinen Projektträger beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH
Projektträger Bayern
Am Tullnaupark 8
90482 Nürnberg

Telefon-Hotline: 0800 0268724

(kostenfrei aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk abweichend)

Ansprechpartner beim Projektträger Bayern sind:

Herr Dr. Alexander Rinck
Tel.: 0911 20 67 16 73
E-Mail: rinck@bayern-innovativ.de

Weitere Informationen sind unter www.bayern-innovativ.de/ptb/ zu finden.

7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt. Erste Stufe: Einreichung von Skizzen (7.2.1), zweite Stufe: Antragseinreichung (7.2.2).

7.2.1 Vorlage und Auswahl der Projektskizzen

Die Projektskizze (Beschreibung des gesamten Vorhabens) (siehe Anhang A) ist von dem/der Koordinator/in des Verbundvorhabens, vornehmlich einem Partner aus der gewerblichen Wirtschaft, zu erstellen.

Außerdem muss jedes für eine Antragstellung vorgesehene Unternehmen das Formblatt „Angaben zum Unternehmen“ (siehe Anhang B) ausfüllen.

Beides ist als elektronische Version (pdf-Format) beim Projektträger Bayern fristgerecht zu folgendem Bewertungsstichtag

09. Mai 2025

AUFRUF-MIA-MAI25

per E-Mail (kontakt@projekttraeger-bayern.de) unter Angabe der o.a. Kennung des jeweiligen Bewertungsstichtages einzureichen.

Alternativ können die o. g. Unterlagen auch postalisch unter der unter 7.1 angegebenen Postadresse bei dem Projektträger Bayern eingereicht werden.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise erst bei einem der folgenden Bewertungstermine berücksichtigt werden.

Die zur Projektskizze gehörige Vorhabenbeschreibung ist gemäß der Gliederung im Anhang A unter Berücksichtigung der Leitfragen zu erstellen. Es steht den Interessenten frei, weitere Punkte anzufügen, die nach ihrer Auffassung für eine Beurteilung ihres Vorschlages von Bedeutung sind. Die Skizze sollte max. **16** DIN A4-Seiten (1,5-facher Zeilenabstand, Schriftform Arial, Größe 11 pt) umfassen.

Die eingereichten Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb. Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach den folgenden Kriterien bewertet und priorisiert:

- fachlicher Bezug zum Aufruf
- wissenschaftlich-technische Qualität des Lösungsansatzes
- Innovationshöhe, Risiken und Anwendungsbreite des wissenschaftlich-technischen Konzepts
- volkswirtschaftliche Bedeutung, insbesondere Markt- und Arbeitsplatzpotenzial, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen
- Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Verwertungskonzepts, Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft der beteiligten Unternehmen
- Kompetenz des Projektkonsortiums, Abdeckung der für das Projektziel relevanten Wertschöpfungskette, Arbeits- und Kostenverteilung zwischen den Verbundpartnern
- Breitenwirkung (Spillover-Effekte)

Im Rahmen des Verbundvorhabens soll eine ausgewogene, wirksame Zusammenarbeit über die gesamten Arbeitspakete mit aktiver Kooperation zwischen den Verbundpartnern stattfinden.

Das StMWi behält sich vor, sich bei der Bewertung der Projektskizzen durch unabhängige Gutachter beraten zu lassen.

Die für eine Förderung geeigneten Projektideen werden auf Grundlage der Bewertung und Priorisierung ausgewählt. Das Auswahlresultat wird dem Koordinator des Verbundes mitgeteilt, dessen Aufgabe es ist, die weiteren Verbundpartner hierüber zu informieren.

7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe wird jeder Partner eines Verbundes, dessen Projektskizze positiv bewertet wurde, nach einem verpflichtenden Antragsgespräch dazu aufgefordert, innerhalb von 8 Wochen einen formalen Förderantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Projektträger Bayern einzureichen. Eine Fristverlängerung muss schriftlich (per E-Mail oder postalisch) spätestens drei Tage vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Frist zur Einreichung des formalen Förderantrags beim Projektträger beantragt werden. Auf den entsprechenden Antrag hin kann der Projektträger eine maximale Fristverlängerung von zwei Wochen genehmigen. Für das Antragsgespräch, das gemeinsam mit allen Partnern eines Verbundes durchgeführt wird, werden von dem Projektträger Terminvorschläge vorgegeben, von denen einer verbindlich von allen Partnern eines Verbundes gewählt werden muss.

Die mit der Aufforderung zur Einreichung eines Förderantrages mitgeteilten inhaltlichen oder förderrechtlichen Auflagen sind in den formalen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.

Aus der Vorlage eines formalen Förderantrages kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die Entscheidung über den Förderantrag erfolgt nach einer abschließenden Prüfung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge können zurückgewiesen werden, was zur Folge hat, dass ggf. der gesamte Verbund nicht gefördert wird.

Nicht zur Antragstellung aufgeforderte Projektskizzen werden nicht weiterverfolgt. Eine erneute Einreichung zu einer der folgenden Bewertungsstichtage wird nur nach einer grundlegenden Überarbeitung der Projektskizze zugelassen.

Hinweise zum Datenschutz

Die im Verfahren angegebenen Daten werden bei allen am Auswahlprozess und Abwicklung dieser Förderinitiative beteiligten Stellen (Bayern Innovativ GmbH, Projektträger Bayern und StMWi) gespeichert und im Rahmen der Projekt- und Programmüberwachung verarbeitet und ausgewertet. Der Projektträger Bayern und das StMWi sind zur Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie soweit einschlägig des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet.

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten bemisst sich anhand der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen). Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder keine Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.

Mit der Einreichung einer Projektskizze und/oder eines Förderantrags stimmt der Einreichende der Vorlage von Qualifikationsnachweisen und Arbeitsverträgen der Projektmitarbeiter sowie der Speicherung und Verarbeitung der antragsrelevanten Daten zu.